

03|23

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Musterklage gegen Grundsteuer	2
Vollverzinsung – Zinsbescheide	3
BMF veröffentlicht umfangreiche FAQ-Liste zur Inflationsausgleichsprämie.....	4
Verpflegung - Sachbezugswerte nach der neuen Sozialversicherungsentgeltverordnung ab 2023	5
Photovoltaikanlagen - Steuerbefreiung ab 1.1.2023.....	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE MÄRZ 2023			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2023	13.03.2023	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.03.2023	13.03.2023	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2023	13.03.2023	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2023	13.03.2023	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.03.2023	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE APRIL 2023			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.04.2023	14.04.2023	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.04.2023	14.04.2023	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.04.2023	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Musterklage gegen Grundsteuer

Solange die Grundsteuerwertbescheide nicht vorläufig oder ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen, empfehlen diverse Verbände betroffenen Eigentümern mit Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit Einspruch gegen ihren Grundsteuerwertbescheid einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Der Einspruch muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Bescheides schriftlich beim Finanzamt eingelegt werden.

Vollverzinsung – Zinsbescheide

Bekanntlich wurde jahrelang um die Höhe der Verzinsung von Steuernachzahlungen / Steuererstattungen von 6% p.a. vor dem Bundesverfassungsgericht gestritten.

Inzwischen steht fest, dass die Verzinsung für die Zeiträume vor 2019 bei 6% p.a. = 0,5% p.M. bleibt. Ab 2019 wurde der Zinssatz bei 1,8% p.a. = 0,15% p.M. festgesetzt.

Die Berechnung der Zinsen wurde über Jahre auf den Steuerbescheiden ausgesetzt, d.h. nicht gerechnet, nicht beschieden, nicht angefordert bzw. erstattet.

Nachdem die Rechtslage nun klar ist, fangen die Finanzämter an, die Zinsbescheide zu versenden und Zinsen nachzufordern oder zu erstatten. Nachfolgende Ausführungen sollen verdeutlichen, wie die Hintergründe sind. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu ein Schreiben zur Klärung von Zweifelsfragen aufgelegt.

Für Zeiträume bis zum 31.12.2018 ist das alte Recht weiter anwendbar. Für Zeiträume ab 1.1.2019 hat der Gesetzgeber die Vollverzinsung rückwirkend neu geregelt. Diese Neuregelung gilt für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 und ist rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden. Der Zinssatz beträgt nunmehr 0,15% pro Monat. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

- Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben und steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde. Die Zinsfestsetzung wird regelmäßig mit dem Steuerbescheid oder der Abrechnungsmitteilung verbunden. Die Verzinsung ist beschränkt auf die Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Keine Verzinsung erfolgt bei Steuervorauszahlungen und Steuerabzugsbeträgen. Es erfolgt ebenfalls keine Verzinsung bei der Nachforderung von Abzugsteuern gegenüber dem Arbeitnehmer, der Festsetzung der vom Arbeitgeber übernommenen Lohnsteuer sowie bei der Festsetzung der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren.
- Berechnungsgrundlage bei der erstmaligen Steuerfestsetzung ist der Unterschied zwischen dem festgesetzten Soll (= festgesetzte Steuer abzüglich anzurechnender Steuerabzugsbeträge) und dem Vorauszahlungssoll. Maßgebend sind die bis zum Beginn des Zinslaufs festgesetzten Vorauszahlungen. Einbehaltene und anzurechnende Steuerabzugsbeträge sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung durch den Abzugsverpflichteten zu berücksichtigen.
- Vorauszahlungen können innerhalb der gesetzlichen Fristen angepasst werden.
- Leistet der Steuerpflichtige vor Ablauf der Karenzzeit eine freiwillige Zahlung, ist dies als Antrag auf Anpassung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen anzusehen. Zahlungen des Steuerpflichtigen, die ohne wirksame Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgen, sind als freiwillige Zahlungen zu behandeln.
- Bei der Umsatzsteuer kann der Steuerpflichtige eine Anpassung der Vorauszahlungen durch die Abgabe einer berechtigten Voranmeldung herbeiführen. Die berechtigte Voranmeldung steht einer geänderten Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich und bedarf keiner

Zustimmung der Finanzbehörde, wenn sie zu einer Erhöhung der bisher zu entrichtenden Steuer oder einem geringeren Erstattungsbetrag führt. Eine nach Ablauf der Karenzzeit abgegebene (erstmalige oder berichtigte) Voranmeldung ist bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall soll aber unverzüglich eine Festsetzung der Jahressteuer unter Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen.

- Leistet der Steuerpflichtige nach Ablauf der Karenzzeit eine freiwillige Zahlung, soll bei Vorliegen der Steuererklärung unverzüglich eine Steuerfestsetzung erfolgen. In diesem Fall kann sich die Steuerfestsetzung auf die bisher festgesetzten Vorauszahlungen zuzüglich der freiwillig geleisteten Zahlung beschränken. Auf die Angabe der Besteuerungsgrundlagen kann dabei verzichtet werden.
- Bei der freiwilligen Zahlung kann grundsätzlich unterstellt werden, dass die Zahlung ausschließlich auf die Hauptsteuer (Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer) entfällt.
- Ergibt sich bei der ersten Steuerfestsetzung ein Unterschiedsbetrag zuungunsten des Steuerpflichtigen, werden Nachzahlungszinsen für die Zeit ab Beginn des Zinslaufs bis zur Wirksamkeit der Steuerfestsetzung berechnet.
- Wurden anlässlich einer Steuerfestsetzung Zinsen festgesetzt, löst die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung dieser Steuerfestsetzung eine Änderung der bisherigen Zinsfestsetzung aus. Dabei ist es gleichgültig, worauf die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung beruht.
- Soweit die Korrektur der Steuerfestsetzung auf der erstmaligen Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses oder eines Verlustrücktrags beruht, beginnt der Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten oder der Verlust entstanden ist.

BMF veröffentlicht umfangreiche FAQ-Liste zur Inflationsausgleichsprämie

Mit Stand vom 7.12.2022 hat das BMF endlich die lang ersehnten FAQ zur bereits seit dem 26.10.2022 geltenden Inflationsausgleichsprämie (§ 3 Nr. 11c EStG) veröffentlicht. Danach ist es möglich, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern noch bis zum 31.12.2024 bis zu 3.000 € vollkommen frei von Steuern und Sozialabgaben auszahlen. Eine echte „Win-Win-Situation“ für Arbeitgeber und Arbeitnehmer! Die FAQ beinhalten dabei insbesondere konkrete Regelungen darüber, welche Arbeitnehmergruppen von der Inflationsausgleichsprämie profitieren können. Neben klassischen Arbeitnehmern sind das z.B. auch Minijobber, Arbeitnehmer in Kurzarbeit, Elternzeit oder Bezug von Krankengeld, aber auch Versorgungsbeziehende und ehrenamtlich Tätige (sofern Arbeitnehmer).

Daneben wird auf Gehaltsumwandlungen, Aufzeichnungs- und Nachweispflichten wie auch auf die Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie eingegangen. Das BMF stellt klar, dass die Prämie nach den Regelungen der ZPO der normalen Lohnpfändung unterliegt. Ebenfalls wird der Frage nachge-

gangen, in welchen Konstellationen ein Arbeitnehmer die Prämie mehrfach steuer- und beitragsfrei erhalten kann.

Verpflegung - Sachbezugswerte nach der neuen Sozialversicherungsentgeltverordnung ab 2023

Die monatlichen und kalendertäglichen Werte für freie Unterkunft und/oder Verpflegung ändern sich ab dem 1.1.2023. Der Monatswert im Jahr 2023 für die Verpflegung steigt von 270 € auf 288 €. Der monatliche Wert für ein kostenfreies Frühstück erhöht sich von 56 € auf 60 €. Der monatliche Wert für ein kostenfreies Mittag- oder Abendessen beträgt jeweils 114 € (2022: 107 €).

Die neuen Sachbezugswerte für Verpflegung sind ab dem 1.1.2023 auch bei der Abrechnung von Reisekosten anzuwenden. Es entfallen

- auf ein Frühstück 2,00 € (2022: 1,87 €) und
- auf ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils 3,80 € (2022: 3,57 €).

Der Monatswert für Unterkunft und Miete erhöht sich ab dem 1.1.2023 auf 265 € im Monat. Bei der Unterbringung von zwei Beschäftigten reduziert sich der Betrag auf 159,00 €, bei drei Beschäftigten auf 132,50 € und bei mehr als drei Beschäftigten auf 106,00 €

Erfolgt die Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt oder in eine Gemeinschaftsunterkunft, reduziert sich der Wert auf 225,25 € im Monat, bei zwei Beschäftigten auf 119,25 €, bei drei Beschäftigten auf 92,75 € und bei mehr als drei Beschäftigten auf 66,25 €. Für Jugendliche und Auszubildende gelten geringere Monatswerte für die Unterkunft.

Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unzutreffend wäre

Photovoltaikanlagen - Steuerbefreiung ab 1.1.2023

Bei kleinen Photovoltaikanlagen kann aufgrund der geringen Einspeisevergütungen regelmäßig kein Totalüberschuss mehr erzielt werden. Das gilt erst recht, wenn Photovoltaikanlagen auf, an und in Gebäuden bei Neubauvorhaben verpflichtend zu installieren sind, wie dies in einigen Bundesländern aufgrund baurechtlicher Vorgaben der Fall ist.

Steuerpflichtige sehen sich daher in vielen Fällen einige Jahre nach der Installation der Anlage mit Fragen der Finanzverwaltung zum Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht konfrontiert. Um solche Kontrollmaßnahmen der Finanzverwaltung zu vermeiden, wird ab dem 1.1.2023 eine Befreiung bei den Ertragsteuern eingeführt.

Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak). Die 100-kW (peak)-Grenze ist dabei pro Steuerpflichtigen (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder pro Mitunternehmerschaft zu prüfen.

Mit dem Ziel des Abbaus bürokratischer Hürden und der Setzung eines steuerlichen Anreizes zum Ausbau der erneuerbaren Energien werden Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtbruttoleistung laut Marktstammdatenregister auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitigen Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) von bis zu 30 kW (peak) ab 1.1.2023 steuerfrei gestellt.

Konsequenz: Somit wird es insbesondere für private Immobilienbesitzer künftig einfacher, sich für die Installation einer Photovoltaikanlage auf der eigengenutzten Immobilie zu entscheiden.

Dies auch dann, wenn sie die Wohnung nicht selbst zu Wohnzwecken benutzen. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Damit sind auch Einnahmen aus Photovoltaikanlagen, bei denen der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, zum Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird, steuerfrei.

Die Steuerbefreiung gilt darüber hinaus auch für Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken bis zu einer Größe von 15 kW (peak) (anteiliger Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister) pro Wohn- und Gewerbeeinheit. Damit wird auch der Betrieb von Photovoltaikanlagen durch Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen begünstigt.

Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, braucht hierfür kein Gewinn mehr ermittelt und damit z.B. auch keine Anlage EÜR abgegeben zu werden. Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z.B. Vermietungs-GbR) führt der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte. Damit können auch vermögensverwaltende Personengesellschaften künftig auf ihren Mietobjekten Photovoltaikanlagen von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit (max. 100 kW (peak)) installieren und ihre Mieter mit selbst produziertem Strom versorgen, ohne steuerliche Nachteile befürchten zu müssen.

Die Befreiung von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer wirkt sich nicht auf die Umsatzsteuer aus. Das heißt, dass bei steuerpflichtigen Umsätzen, die Vorsteuerbeträge gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden können.

Ab 2023 werden PV-Anlagen regelmäßig ohne Umsatzsteuer verkauft.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.